

Zeit, in der sich sowohl die Landgrafschaft Thüringen als auch die übrigen Territorien des Reiches in einem bedeutsamen Wandlungsprozeß befanden und sich die Grundlagen des Reichsfürstenstandes herausbildeten.

Die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts ist zweifellos als die entscheidende Epoche anzusehen, in der die Basis der späteren geistlichen und weltlichen Fürstentümer des Reiches gelegt wurde. Der Ausbau der Landesherrschaft³⁰, der hier nur in einigen Hauptzügen skizziert werden kann, führte zu einer fortschreitenden Intensivierung und Stabilisierung der fürstlichen Gewalt und machte die Fürstenhöfe zu neuen Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die nach Herkunft und Größe äußerst verschiedenartigen Territorien setzten sich aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Rechtstiteln, aus Allodial- und Lehngütern, aus Gerichts- und Grundherrschaftsrechten zusammen. Zu den Burgen, die schon seit längerem wichtige militärische und administrative Funktionen in der Sicherung des Landes wahrnahmen, traten seit dem 12. Jahrhundert immer stärker Städte als Mittelpunkte landesherrlicher Macht, wobei es sich sowohl um Fortbildungen schon bestehender Siedlungen als auch um planmäßig angelegte Neugründungen handelte. Eine zuverlässige Stütze der sich allmählich konsolidierenden weltlichen und geistlichen Landesherrschaften bildete die Ministerialität³¹. Zahlreiche Dienstmänner übernahmen in den Herrschaftsbereichen der Territorialfürsten vielfältige Aufgaben: Sie leisteten sowohl Kriegs- und Burgendienste als auch qualifizierte Arbeiten in der sich entfaltenden landesherrlichen Verwaltung. Ausgestattet mit Dienstgütern und in enger persönlicher Abhängigkeit von ihren Dienstherrn, wurden die Ministerialen zu unentbehrlichen Helfern bei der Sicherung der Landesherrschaften.

(Dobenecker, Regesta 2 Nr. 503) werden sogar ausdrücklich Ministeriale der Ludowinger bezeugt. Mit dem Jahre 1178 ist somit ein Auftauchen der ministerialischen Hofämter, nicht jedoch der Anfang der Thüringer Ministerialität verbunden.

³⁰) Allgemein zur Entwicklung der Landesherrschaft: Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28); Ders., Herrschaft und Territorium, in: Die Zeit der Staufer 3 (1977) S. 35–49; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1964); Ders., Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (1954); O. Brunner, Land und Herrschaft (1965).

³¹) Vgl. H. K. Schulze, Adels Herrschaft und Landesherrschaft (1963) S. 113 ff.; G. Brädlé, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (1973) S. 115 ff.; W. Rösener, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jh., in: J. Fleckenstein (Hg.), Herrschaft und Stand (Veröff. des MPIG 51, 1979) S. 51 ff.; L. Fenske, Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jh., in: Ebd. S. 163 ff.